

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.223.509

Wien, 5. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1431/J vom 6. April 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Prüfung wurde am 15. November 2019 durch meinen Amtsvorgänger, Dipl.-Kfm. Eduard Müller MBA, vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) beauftragt, um eine rechtliche Expertise der Finanzprokuratur zu den in diesem Zusammenhang bestehenden Aufsichtsverpflichtungen der Glücksspielaufsicht einzuholen. Eine erste diesbezügliche Stellungnahme der Finanzprokuratur wurde dem BMF Ende November 2019 übermittelt. Die finale, die veränderten Umstände berücksichtigende, Stellungnahme wurde dem BMF Ende Jänner 2020 übermittelt.

Zu 4. bis 6.:

Bei der Prüfung der Finanzprokuratur handelt es sich grundsätzlich um einen verwaltungsinternen Vorgang. Das BMF hat die gegenständliche Stellungnahme der Finanzprokuratur dem Parlament bereits mit der Aktenlieferung für den parlamentarischen

Untersuchungsausschuss zur mutmaßlichen Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) im Februar 2020 zur Verfügung gestellt.

Zu 7. bis 12.:

Die Stellungnahme der Finanzprokuratur hält fest, dass das BMF als Aufsichtsbehörde nach dem Glücksspielgesetz als Verwaltungsbehörde in einem behördlichen Verfahren tätig wird. Daraus folgt, dass einer behördlichen Entscheidung jedenfalls ein ordentliches Ermittlungsverfahren vorzugehen hat. Die sofortige bescheidmäßige Untersagung der Geschäftsführung ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren und insbesondere ohne Parteiengehör wäre unzulässig und wäre mit rechtsstaatlichen Mindestanforderungen nicht in Einklang zu bringen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Prüfung ex post erfolgte. Die Frage einer behördlichen Untersagung der Geschäftsführung stellt sich nicht, da die Abberufung durch den zuständigen Aufsichtsrat der CASAG bereits im Dezember 2019 erfolgte.

Zu 13. bis 16.:

Gemäß Art. 52 B-VG und § 90 GOG-NR kann Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage ausschließlich eine Angelegenheit der Vollziehung des befragten Organs sein. Dem Fragerecht unterliegen somit nur solche Gegenstände, hinsichtlich derer eine Zuständigkeit des Mitglieds der Bundesregierung besteht und nur Handlungen oder Unterlassungen des Mitglieds der Bundesregierung selbst oder jener Organe, gegenüber denen ein Weisungsrecht oder zumindest ein Aufsichtsrecht besteht.<sup>1</sup> Sofern Anfragen grundsätzlich den Gegenstand der Vollziehung des befragten Mitglieds der Bundesregierung betreffen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Gründe rechtlicher oder faktischer Natur gegen eine Beantwortung sprechen. Es gilt insbesondere im Verhältnis zu anderen Verfassungsbestimmungen eine Abwägung vorzunehmen. So besteht beispielsweise auch gegenüber dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG kein absoluter Vorrang; vielmehr ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob durch Beantwortung einer Interpellation in personenbezogener Form die Grenzen zulässiger Grundrechtseingriffe verletzt würden.<sup>2</sup>

Eine ebensolche Abwägung erfolgte auch bei der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 126/J vom 14. November 2019, wie dieser zu entnehmen ist.

---

<sup>1</sup> Vgl Zögernitz, Nationalratsgeschäftsordnung<sup>4</sup> (2020) § 90 Rz 3.

<sup>2</sup> Vgl Zögernitz, Nationalratsgeschäftsordnung<sup>4</sup> (2020) § 90 Rz 5.

Zur Frage des Zusammenziehens darf darauf hingewiesen werden, dass dies aus Gründen der Verwaltungsökonomie sowie der Übersichtlichkeit erfolgt.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

